

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 4

Artikel: Lob und der Hinweis auf "gravierende Mängel" : Konsumkreditgesetz :
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Konsumkredit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lob und der Hinweis auf «gravierende Mängel»

Konsumkreditgesetz: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Konsumkredit

Der Vorentwurf zum Konsumkreditgesetz nehme wichtige soziale Anliegen auf, hält die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Konsumkredit (SAK) in einer Pressemitteilung fest. Gleichzeitig weist sie auf «gravierende Mängel» hin und fordert, das Gesetz dürfe den bestehenden kantonalen Konsumkreditgesetzen nicht nachhinken.

Konkret kritisiert die SAK, das Privatleasinggeschäft werde im Vorentwurf nicht geregelt, obwohl die meisten Autos mittels Leasingverträgen an die Kundschaft gebracht und viele Konsumgüter auf diesem Weg erstanden würden. Sie wehrt sich dagegen, dass das «einzig bestehende und wirksame Abzahlungsgesetz im Obligationenrecht abgeschafft werden soll». Gefordert wird im neuen Gesetz

ein Artikel, der bei Streitigkeiten zwischen SchuldnerInnen und GläubigerInnen im Sanierungsverfahren ein einfaches und kostenloses Verfahren regelt. Nur so könne die im revidierten Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vorgesehene Lösung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung angewendet werden. Die SAK verlangt ausserdem, auf allen ausstehenden Krediten sei eine Abgabe zugunsten der öffentlichen und gemeinnützigen Beratungsstellen zu erheben, die im Bereich der Verschuldung tätig sind. Denn: «Während die Kreditgeber nach wie vor beträchtliche Gewinne erwirtschaften, trägt die öffentliche Hand die direkten und indirekten Kosten, die aus einer Überschuldungssituation entstehen.»

pd/gem

Mit grösserer Bekanntheit die Spenden steigern

50 Jahre Pflegekinder-Aktion Zürich

Aus einer Aktion des Schweizerischen Beobachters entstand 1948 die Pflegekinder-Aktion Zürich. Sie bezweckt die «Hilfe für Minderjährige, deren Pflege und Erziehung anderen Personen als den Eltern anvertraut ist». Der Verein hat heute rund vierhundert Mitglieder und kämpft in den letzten Jahren gegen sinkende Spendeneinnahmen.

Ab 1946 wies der Schweizerische Beobachter auf die zum Teil misslichen Verhältnisse hin, in welchen fremdplazier-

te Kinder in Heimen oder bei Pflegefamilien als Verdingkinder leben mussten. 1948 wurde als gemeinnütziger Verein die Pflegekinder-Aktion Zürich gegründet, zwei Jahre später die Schweizerische Pflegekinderaktion. Der Zürcher Verein ist heute in verschiedenen Bereichen tätig: Die 1988 gegründete *Kontaktstelle Pflegekinderwesen* beispielsweise unterstützt Pflegeeltern im Einzugsgebiet der Pflegekinder-Aktion Zürich (Kanton Zürich ohne Bezirke Winterthur und